

Ausgestaltung der Vergütungssysteme bei der Allington Investors AG

Die Allington Investors AG („ALLINGTON“) unterliegt als Finanzdienstleistungsinstitut den aufsichtsrechtlichen Vergütungsanforderungen der Delegierten Verordnung 2017/565/EU und den BaFin-Mindestanforderungen für die Compliance-Funktion (MaComp).

ALLINGTON ist im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetz (§ 2 Abs. 16 WpIG) als kleines Wertpapierinstitut einzustufen, so dass das Vergütungssystem der ALLINGTON nicht den Regeln der Instituts-Vergütungsverordnung und des KWG unterliegt.

Das Vergütungssystem bei ALLINGTON sieht nur fixe Gehaltsbestandteile vor. Das Vergütungssystem ist so aufgebaut, dass keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken bestehen.

Aufgrund der Betriebsgröße der ALLINGTON und der geringen Anzahl an Mitarbeitern sieht die Gesellschaft von einer Veröffentlichung der Gehälter im Internet auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten ab.

Bad Homburg, den 16.02.2023